



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften

Das Wichtigste in Kürze

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Ende Juni 2018 das Diskussionspapier DP/2018/1 **Financial Instruments with Characteristics of Equity** zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften veröffentlicht.

Das Diskussionspapier ist darauf ausgerichtet, wie die bestehenden Anforderungen des IAS 32 verbessert werden können, da sich in der Praxis mitunter Anwendungsprobleme ergeben haben. Angestrebt wird eine Verbesserung der Konsistenz, Vollständigkeit und Klarheit der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital.

Das Diskussionspapier definiert die Grundsätze für die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, ohne jedoch die bestehende Bilanzierung in IAS 32 grundlegend zu ändern.

Der vorgeschlagene Ansatz des IASB beruht auf zwei Abgrenzungsbedingungen:

- Besteht eine unvermeidbare Verpflichtung, zu einem Zeitpunkt vor Liquidation einen Betrag zu schulden, und
- ist dieser Betrag unabhängig von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens?

Umfangreiche neue Ausweis- und Angabevorschriften dienen der besseren Information über die Eigenschaften von emittierten Finanzinstrumenten.

Insbesondere für finanzielle Verbindlichkeiten und Derivate mit eigenkapitalähnlichen Eigenschaften wird ein gesonderter Ausweis in Bilanz und GuV bzw. OCI vorgeschlagen.

Die Kommentierungsfrist endet am 7. Januar 2019.

Hintergrund und Zielsetzung des Diskussionspapiers

Das Forschungsprojekt des IASB zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften („Financial Instruments with Characteristics of Equity“ – FICE) befasst sich mit der Bilanzierung durch den Emittenten. Des Weiteren erfolgt eine Überprüfung, wie die Anforderungen an den Ausweis und die Offenlegung verbessert werden können, um Investoren ein besseres Verständnis der Ausstattungsmerkmale solcher Finanzinstrumente und ihrer Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Emittenten zu ermöglichen.

Das Forschungsprojekt wurde vom IASB als Reaktion auf die Rückmeldungen zur Agendakonsultation in 2011 in sein Arbeitsprogramm aufgenommen.

Ziel des Forschungsprojektes ist eine Analyse, wie die bestehenden Anforderungen in IAS 32 **Finanzinstrumente: Darstellung** zur Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung verbessert werden können. Die Anwendung von IAS 32 stellt für die meisten Finanzinstrumente aus Sicht des IASB keine grundlegenden Schwierigkeiten dar. Ziel des IASB ist es daher, Änderungen bei solchen Instrumenten zu vermeiden, die in der Praxis keine Probleme bereitet haben.

Dennoch zeigten sich Herausforderungen bei der Klassifizierung von spezifischen Finanzinstrumenten, wie z.B. die Bilanzierung von bestimmten Wandelschuldverschreibungen sowie die Bilanzierung von Verpflichtungen zum Kauf von Eigenkapitalinstrumenten gegenüber nicht-beherrschenden Gesellschaftern („Non-controlling Interests“ – NCI). Insbesondere erhöhte sich durch die Innovation von Finanzprodukten (Strukturierung) die Anzahl und Komplexität der Instrumente, auf die IAS 32 angewendet wird.

Die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten ist von hoher praktischer Bedeutung und betrifft daher so gut wie alle Interessengruppen, darunter Anteilseigner, Kreditgeber, Ratingagenturen, Abschlussersteller, Abschlussprüfer sowie Aufsichts- und Wertpapieraufsichtsbehörden.

Der IASB analysiert, wie bestehende Anforderungen des IAS 32 verbessert werden können

Unveränderte Eigenkapitaldefinition gemäß Rahmenkonzept

Aus dem Projekt zur Überarbeitung des Rahmenkonzeptes wurde die Frage der Eigenkapitaldefinition ausgeklammert. Im März 2018 veröffentlichte der IASB das überarbeitete Rahmenkonzept, welches zwar eine überarbeitete Definition einer Schuld („liability“) und neue unterstützende Leitlinien enthält. Die Eigenkapitaldefinition blieb jedoch unverändert.

Eigenkapital ist der Residualanspruch an den Vermögenswerten des Unternehmens nach Abzug aller seiner Schulden.

Nähere Informationen zum Rahmenkonzept haben wir in unserem Newsletter IFRS fokussiert „IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept“ aufbereitet.

Mit dem Diskussionspapier liefert der IASB einen Ansatz für die Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung, die das in IAS 32 bereits verankerte Klassifizierungsmodell prinzipienbasierter machen soll. Der IASB erläutert seinen bevorzugten Ansatz ausführlich im Diskussionspapier. Vorschläge zur Verbesserung von Informationen mittels Ausweis und Angaben sind ebenfalls Gegenstand des Diskussionspapiers. Zwei alternative Ansätze werden im Anhang des Diskussionspapiers kurz dargestellt.

Das Diskussionspapier beinhaltet keine Vorschläge zur Änderung des Anwendungsbereichs der Regelungen zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32.

Vorgeschlagener Ansatz zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

Gemäß dem vom IASB vorgeschlagenen Ansatz liegt Eigenkapital als Residuum weiterhin immer dann vor, wenn die Merkmale einer finanziellen Verbindlichkeit nicht erfüllt sind.

Danach stellt ein Finanzinstrument eine finanzielle Verbindlichkeit dar, wenn dessen Vertragsbedingungen eine unvermeidbare Verpflichtung enthalten:

- Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt außer bei Liquidation¹ zu übertragen (**Zeitpunktbedingung**)
- und/oder
- einen Betrag zu schulden, der unabhängig von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens ist (**Betragsbedingung**).

Nur sofern nach keiner dieser Bedingungen eine finanzielle Verbindlichkeit vorliegt, ergibt sich ein Ausweis als Eigenkapital. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den Vorschlag zur Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung.

Zeitpunktbedingung Betragsbedingung		Unvermeidbare Verpflichtung für einen Betrag , der unabhängig von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens ist?	
		Ja	Nein
Unvermeidbare Verpflichtung Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt außer bei Liquidation zu übertragen?	Ja	Finanzielle Verbindlichkeit	Finanzielle Verbindlichkeit
	Nein	Finanzielle Verbindlichkeit	Eigenkapital

¹ Für die Zwecke des Diskussionspapiers umfasst die Liquidation keine vertraglich festgelegte Liquidation, wie z.B. bei einer vertraglich festgelegten Liquidation bei einer Gesellschaft mit begrenzter Laufzeit.

Für die **Zeitpunktbedingung** kommt es darauf an, wann ein Transfer wirtschaftlicher Ressourcen unvermeidbar ist. Muss die Verpflichtung unvermeidlich vor der Liquidation des Emittenten erfüllt werden, so besteht eine finanzielle Verbindlichkeit.

Dies soll eine Beurteilung ermöglichen, ob ein Unternehmen über die erforderlichen wirtschaftlichen Ressourcen verfügt, um seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, und so den **Bedarf an wirtschaftlichen Ressourcen zu bestimmten Zeitpunkten** einzuschätzen. Dabei können verschiedene festgelegte Zeitpunkte in Betracht kommen wie z.B.:

- Fälligkeiten von Zinskupons
- Fälligkeiten von Tilgungen, z.B. am Laufzeitende oder rätierlich über die Laufzeit
- Ausübungszeitpunkte von Optionen
- Bei Liquidation (d.h. ohne bestimmte Fälligkeit)

Die **Betragsbedingung** dient der Beurteilung der Ertragssituation und der Frage, ob ein Unternehmen über ausreichende wirtschaftliche Ressourcen verfügt, um seine **Verpflichtungen der Höhe nach** erfüllen zu können.

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Betragsbedingung ist, ob die Höhe der Verpflichtung von einer Änderung der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Emittenten berührt wird. Diese umfassen die gesamten bilanzierten und nicht bilanzierten Vermögenswerte des Unternehmens, die nach Abzug aller anderen bilanzierten und nicht bilanzierten Forderungen gegen das Unternehmen verbleiben (mit Ausnahme des zu beurteilenden Finanzinstruments).

Ein Betrag ist unabhängig von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens, wenn

- der Betrag sich nicht aufgrund von Änderungen der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens ändert oder
- dies doch geschieht, jedoch in einer Weise, dass der Betrag die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens auch übersteigen könnte.

Keine Änderung der Verpflichtung ergibt sich typischerweise bei einem Kredit: Die Zahlungsverpflichtung besteht dem Grunde und der Höhe nach unabhängig davon, wie sich die wirtschaftlichen Ressourcen des Schuldners entwickeln. Somit liegen die Merkmale einer finanziellen Verbindlichkeit vor.

Gleichwohl kann es auch zu Änderungen der Höhe der Verpflichtung kommen, wenn

- Nominalbetrag oder andere Zahlungen sich anhand von Wechselkursen, Rohstoffpreisen oder finanziellen Vermögenswerten (z.B. ein Aktienindex) ändern oder
- die Höhe der Zinszahlungen von einem Referenzzins (z.B. Euribor) abhängt.

Wenn sich die Höhe der Verpflichtung zwar ändert, aber von den wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängig ist, liegt eine **unabhängige Variable** vor. Ein Beispiel ist eine Anleihe in einer Fremdwährung: Zwar können die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen eines Unternehmens durch Änderungen der Währung beeinflusst werden, die Verpflichtung aus der Anleihe ist jedoch unabhängig von den verfügbaren

Abgrenzungsbedingungen
leiten sich aus dem
Informationsbedarf der
Abschlussadressaten ab

baren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens. Auch hier liegt deshalb eine finanzielle Verbindlichkeit vor.

Selbst eine direkte Verknüpfung mit den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Betragsbedingung erfüllt ist. So kann sich der Betrag einer Verpflichtung aufgrund von Änderungen der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens zwar ändern, jedoch in einer Weise, dass der Verpflichtungsbetrag die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens übersteigen könnte. Wird beispielsweise der Betrag eines Finanzinstruments auf die doppelte Änderung des beizulegenden Zeitwerts des bilanzierten und nicht bilanzierten Nettovermögens des Unternehmens indexiert, so erhöht sich der Betrag des Finanzinstruments doppelt so stark wie die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens und könnte folglich die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens übersteigen. Aufgrund der Möglichkeit des Übersteigens ist der Betrag unabhängig von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens – auch in diesem Fall liegt also eine finanzielle Verbindlichkeit vor.

Ein Beispiel für einen von wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens **abhängigen** Betrag sind Stammaktien mit einer Dividendenberechtigung und einem anteiligen Anspruch am Nettoliquidationsvermögen. Die Zahlungsflüsse der Stammaktien hängen ab von den verbleibenden wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens nach Abzug aller anderen Verpflichtungen. In diesem Fall sind die Merkmale einer finanziellen Verbindlichkeit nicht erfüllt und die Stammaktien sind Eigenkapitalinstrumente des Emittenten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Diskussionspapier analysierten Beispiele für unabhängige und abhängige Variablen.

Beispiele für Variablen	
Unabhängig	Abhängig
- Anleihe oder eine andere Verpflichtung für einen festen Betrag einer bestimmten Währung oder einen Betrag, der auf Änderungen einer zugrunde liegenden Variablen beruht, wie einem Zinssatz oder einem Rohstoffindex - Nicht rückzahlbare kumulative Vorzugsaktie mit festem Zinssatz und einem festgelegten Kupon oder Dividendenbetrag - Nicht kumulative Aktie, deren Dividende jedoch periodisch bei Nichtauszahlung erhöht wird, sofern keine Dividendenzahlung erfolgt	- Stammaktie mit einer Dividendenberechtigung und auf einen Anteil am Nettoliquidationsvermögen - Nicht rückzahlbare, nicht kumulative Vorzugsaktie mit einem festgelegten Kupon- oder Dividendenbetrag, der eine bestimmte Rendite oder einen bestimmten Betrag in bar darstellt, Zahlungen liegen aber im Ermessen des Emittenten - Stammaktie eines Tochterunternehmens, die von einem nicht beherrschenden Gesellschafter gehalten wird

Die Abgrenzung von abhängigen und unabhängigen Variablen ist neu im Vergleich zu IAS 32

Zum Vergleich: Abgrenzungskriterien für das Eigenkapital nach IAS 32

Nach IAS 32 ist ein Eigenkapitalinstrument ebenfalls als ein Vertrag definiert, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet.

Nach IAS 32 sind folgende Abgrenzungskriterien kumulativ zu erfüllen, um die Definition eines Eigenkapitalinstruments zu erfüllen:

1. Nichtvorliegen einer Zahlungsverpflichtung und
2. Nichtvorliegen einer Verpflichtung zur Erfüllung in einer variablen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente (sog. „Fixed for fixed“-Bedingung).

Wenn ein Unternehmen eine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung einer variablen Anzahl an eigenen Eigenkapitalinstrumenten hat, ist das Finanzinstrument eine finanzielle Verbindlichkeit nach IAS 32, auch wenn das Unternehmen keine vertragliche Verpflichtung hat, seine wirtschaftlichen Ressourcen zu transferieren.

Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente

Den Vorschlägen zu Derivaten² auf eigene Eigenkapitalinstrumente hat der IASB aufgrund der in der Praxis beobachteten Schwierigkeiten grundsätzliche Überlegungen vorangestellt. Ein Derivat beinhaltet vertragliche Rechte und Pflichten zum Austausch von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumenten mit einer anderen Partei. Wegen des Austauschs besitzt das Derivat zwei Seiten („legs“). So ist beispielsweise der Stillhalter einer geschriebenen Option bei Ausübung durch den Optionsinhaber verpflichtet, seine eigenen Stammaktien gegen Zahlung zu liefern. Die Verpflichtung zur Lieferung eigener Aktien besteht auf der einen Seite des Austauschverhältnisses (Eigenkapitalseite, „equity leg“) und das Recht auf Barzahlung auf der anderen Seite (Vermögenswertseite, „asset leg“). Wenn mindestens eine Seite dieses Austauschverhältnisses die Lieferung oder Tilgung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten eines Unternehmens beinhaltet, wird das Derivat im Sinne des Diskussionspapiers als Derivat auf eigene Eigenkapitalinstrumente bezeichnet.

Die Erfüllung kann brutto durch Lieferung der zugrunde liegenden Eigenkapitalinstrumente („gross physically settled“), netto durch Barausgleich („net-cash settled“) oder netto in Eigenkapitalinstrumenten („net-share settled“) erfolgen. Während die unterschiedlichen Arten der Erfüllung unter IAS 32 für die Klassifizierung maßgeblich waren und zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt haben, sollen die Vorschläge des Diskussionspapiers zumindest bei Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten zu konsistenten Ergebnissen führen.

² Das Diskussionspapier verweist auf die Definition eines Derivats gemäß IFRS 9 Anhang A.

Darüber hinaus unterscheidet das Diskussionspapier in Bezug auf die Bilanzwirkung zwei mögliche Arten des Austauschs bei Derivaten auf eigene Eigenkapitalinstrumente:

Vermögenswert/Eigenkapital-Austausch („asset/equity exchange“)	Verbindlichkeit/Eigenkapital-Austausch („liability/equity exchange“)
Austausch finanzieller Vermögenswerte/Barmittel gegen Eigenkapitalinstrumente	Austausch finanzieller Verbindlichkeiten gegen Eigenkapitalinstrumente
Bruttoausgleich: Die zu erhaltenden zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte und das zu liefernde Eigenkapital sind keine bestehenden finanziellen Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens. Die Erfüllung führt zu einer Bilanzverlängerung .	Bruttoausgleich: Die finanziellen Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente, die bei Begleichung des Derivats getilgt werden, sind bestehende finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens. Die Erfüllung führt zu einem Passivtausch .

Bestünden die beiden Seiten unabhängig voneinander als getrennte Instrumente, würden sich die bilanziellen Konsequenzen für den Eigenkapitalteil von denen der Vermögenswert- und der Verbindlichkeitsseite unterscheiden. Insbesondere durch Klärstellung der Abgrenzungsbedingungen versucht der IASB, den im Rahmen der Anwendung von IAS 32 in der Praxis anzutreffenden Auslegungsfragen bei Derivaten auf eigene Eigenkapitalinstrumente zu begegnen. So ergaben sich beispielsweise bei der Anwendung der „Fixed for fixed“-Bedingung nach IAS 32 Anwendungsprobleme häufig aufgrund einer fehlenden Definition des Begriffs „fest“ („fixed“). Dem begegnet der IASB durch die Definition der Betragsbedingung.

„Fixed for fixed“-Bedingung nach IAS 32

Diese besagt, dass ein Vertrag, der von dem Unternehmen erfüllt wird und eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente gegen einen festen Betrag in bar oder einem anderen finanziellen Vermögenswert liefert, ein Eigenkapitalinstrument ist (IAS 32.22).

Nach Ansicht des IASB sind Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente in ihrer Gesamtheit entweder als Eigenkapitalinstrument bzw. als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren. Die zugrunde liegenden einzelnen Austauschverhältnisse bzw. Seiten („underlying legs of the exchange“) werden nicht gesondert klassifiziert.

Ein Derivat auf eigene Eigenkapitalinstrumente wird als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert, wenn

- das Derivat vorsieht, dass das Unternehmen Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt als zum Zeitpunkt der Liquidation liefert – es wird **netto in bar** ausgeglichen (**Zeitpunktbedingung**); oder
- der Nettobetrag („net amount“) des Derivats durch eine Variable beeinflusst wird, die von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängig ist (**Betragsbedingung**).

Der IASB erwartet, dass die Klassifizierungsergebnisse für die meisten Arten von Derivaten auf eigene Eigenkapitalinstrumente weitgehend unverändert bleiben. Die Klassifizierungsergebnisse für einige Derivate auf eigenes Eigenkapital können jedoch insbesondere aufgrund der Betragsbedingung von denen nach IAS 32 abweichen. Beispielsweise würden Emissionen von Bezugsrechten in Fremdwährung, die eine Ausnahmeregelung in IAS 32 erfüllen und darunter als Eigenkapital gelten, nun als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert werden, da der Nettobetrag durch eine unabhängige Variable, den Wechselkurs, beeinflusst wird.

Ein Unternehmen klassifiziert ein Derivat auf eigene Eigenkapitalinstrumente als Eigenkapital, wenn es nur von abhängigen Variablen betroffen ist.

Herausforderungen ergeben sich dagegen bei sog. **teilweise unabhängigen** Derivaten, die **sowohl von unabhängigen als auch von abhängigen Variablen** beeinflusst werden. In diesem Fall wird das Derivat nicht als Eigenkapitalinstrument eingestuft, sondern als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit. Aufgrund der abhängigen Variable schlägt der IASB allerdings verschiedene Lösungen für einen gesonderten Ausweis von Aufwendungen und Erträgen u.a. im sonstigen Ergebnis („other comprehensive income“, OCI) vor (siehe Ausführungen zu Ausweisvorschriften), was eine gesonderte Identifizierung und Unterscheidung aller Variablen in einem Derivat erforderlich machen würde.

Eigenkapitalinstrumente sind einer potenziellen **Verwässerung** ihres Anteils an den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens ausgesetzt, z.B. bei Neuemission von Stammaktien. Zur Vermeidung einer Verwässerung beinhalten Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente häufig sog. Verwässerungsschutzklauseln zur Anpassung des Umtauschverhältnisses, um den Inhaber des Derivats in eine unveränderte wirtschaftliche Lage zu versetzen.

Während dies unter IAS 32 im Rahmen der „Fixed-for-fixed“-Bedingung zu betrachten war, soll künftig im Rahmen der Betragsbedingung analysiert werden, ob die Verwässerungsschutzklausel eine weitere Variable einführt, die von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängig ist. Ist dies der Fall, so ist die Betragsbedingung erfüllt und das Derivat als finanzieller Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit einzustufen.

Nur wenn die Vereinbarung einer Verwässerungsschutzklausel dazu führen würde, dass der Nettobetrag des Derivats insgesamt abhängig von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens ist, wird das Derivat als Eigenkapitalinstrument eingestuft.

Verwässerungsschutzklauseln sind auf Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Ressourcen des Emittenten zu untersuchen

Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente in der Gegenüberstellung Diskussionspapier und IAS 32

Finanzinstrument	Diskussionspapier	IAS 32
Geschriebene Option zum Erhalt eines festen Geldbetrages (in funktionaler Währung) gegen Lieferung einer festen Anzahl von Stammaktien		
Bruttoerfüllung durch Tausch von Bargeld und Eigenkapitalinstrumenten	Eigenkapital	Eigenkapital
	Beurteilung: Zeitpunktbedingung und Betragsbedingung nicht erfüllt	Beurteilung: „Fixed for fixed“-Bedingung erfüllt
Nettoerfüllung in Eigenkapitalinstrumenten	Eigenkapital	Finanzielle Verbindlichkeit
	Beurteilung: Zeitpunktbedingung und Betragsbedingung nicht erfüllt	Beurteilung: „Fixed for fixed“-Bedingung nicht erfüllt

Zusammengesetzte Finanzinstrumente und strukturierte Produkte

Aus den Vorschlägen des Diskussionspapiers erwartet der IASB im Großen und Ganzen keine Veränderung für Kassainstrumente. Für einige Finanzinstrumente können sich jedoch vor allem durch die Betragsbedingung Änderungen ergeben.

Beispielhafte Instrumente in der Gegenüberstellung Diskussionspapier und IAS 32

Finanzinstrument	Diskussionspapier	IAS 32
Anleihe mit Wandlungsrecht in eine variable Anzahl von eigenen Anteilen	Finanzielle Verbindlichkeit	Finanzielle Verbindlichkeit
	Zeitpunktbedingung und Betragsbedingung erfüllt	Beurteilung: Verpflichtung zur Lieferung einer variablen Anzahl an Eigenkapitalinstrumenten
Nicht rückzahlbare festverzinsliche kumulative Vorzugsaktie	Finanzielle Verbindlichkeit	Eigenkapital
	Betragsbedingung erfüllt	Beurteilung: Keine Verpflichtung zur Lieferung von Zahlungsmitteln und/oder eigenen Eigenkapitalinstrumenten

Für zusammengesetzte Finanzinstrumente („compound instruments“), die sowohl eine Eigen- als auch eine Fremdkapitalkomponente enthalten, soll nach Auffassung des IASB der bereits unter IAS 32 zur Anwendung kommende **Komponentenansatz** beibehalten werden. Folglich hat der Emittent eines nicht-derivativen Finanzinstruments zu beurteilen, ob dieses sowohl eine Eigen- als auch eine Fremdkapitalkomponente enthält. Diese Komponenten sollen weiterhin getrennt als finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente bilanziert werden.

Die meisten Anwendungsprobleme zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32 ergaben sich gleichwohl bei zusammengesetzten Finanzinstrumenten, die eingebettete derivative Komponenten beinhalten, wie z.B. **Wandelschuldverschreibungen**. Auch die Bilanzierung von Verpflichtungen zur Kündigung oder dem Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten (sog. „**puttable instruments**“ und, als Spezialfall „**NCI-Puts**“) warf neben Bedenken zum Ausweis in der Praxis häufig weitere Fragen auf, insbesondere hinsichtlich der Gegenbuchung für die Erfassung der dafür zu erfassenden Verbindlichkeit und deren Bewertung.

Kündbare Instrumente erfüllen die Zeitpunktbedingung und stellen somit kein Eigenkapital dar

Beobachtung – Ausnahme für kündbare Instrumente im Kontext deutscher Personengesellschaften

Im Jahr 2008 hat der IASB eine Sonderregelung für bestimmte kündbare Finanzinstrumente eingeführt. Die Ausnahme in IAS 32 ermöglicht es, Verpflichtungen mit besonderen Merkmalen zur Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen als Eigenkapital auszuweisen, obwohl die Instrumente die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit erfüllen (Ausnahme für kündbare Instrumente, sog. „puttable exception“).

Anwendungsfälle für Finanzinstrumente mit Inhaberkündigungsrechten sind insbesondere deutsche Unternehmen in Form einer Personengesellschaft.

Auch unter dem Ansatz des Diskussionspapiers würde sich eine Fremdkapitalklassifizierung solcher Finanzinstrumente aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Übertragung von Barmitteln oder anderer finanzieller Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt (Zeitpunktbedingung) ergeben. Somit wäre die **Ausnahme für kündbare Instrumente weiterhin notwendig**, um Unternehmen wie z.B. Personengesellschaften einen Eigenkapitalausweis zu ermöglichen.

Für ein zusammengesetztes Finanzinstrument oder eine Rückkaufverpflichtung sind Eigen- und Fremdkapitalkomponenten getrennt voneinander zu klassifizieren.

Wenn ein Unternehmen das unbedingte Recht hat, eine Erfüllung in Form einer finanziellen Verbindlichkeit zu vermeiden, enthält das Finanzinstrument keine finanzielle Verbindlichkeit als Komponente.

Wenn ein Unternehmen nicht das unbedingte Recht hat, diese Erfüllungsart zu vermeiden, führt dies zu einer finanziellen Verbindlichkeit des Unternehmens. Dies ist unabhängig davon, ob die Erfüllungsart durch den Inhaber oder durch ein ungewisses zukünftiges Ereignis kontrolliert wird, das außerhalb der Kontrolle sowohl des Emittenten als auch des Inhabers liegt. Alle verbleibenden Rechte und Pflichten sind als Eigenkapitalinstrument, finanzieller Vermögenswert oder als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren.

Jegliche Konditionalität soll sich so in einem gesondert bilanzierten Derivat widerspiegeln, das die verbleibenden Rechte und Pflichten repräsentiert, und nicht in der Bilanzierung der nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeit.

Nach Ansicht des IASB behebt dieses Vorgehen die Anwendungsprobleme von IAS 32 zur Frage, ob die Auswirkung einer **Konditionalität** bei den Erfüllungsarten („settlement outcomes“) in die Fremdkapitalkomponente eines zusammengesetzten Instruments oder einer Rückkaufverpflichtung einbezogen wird.

Beispiel: Pflichtwandelanleihe

Ein Unternehmen emittiert eine Pflichtwandelanleihe. Darunter muss es eine variable, jedoch auf 100 Stück begrenzte Anzahl eigener Aktien mit einem Gesamtwert von 100 Euro liefern. Das Unternehmen hat folglich Verpflichtungen zur Lieferung von

- a. 100 Euro in Aktien, wenn der Aktienkurs über 1 Euro liegt, oder
- b. 100 Aktien, wenn der Aktienkurs bei oder unter 1 Euro liegt.

Das Unternehmen hat eine unvermeidbare Verpflichtung zur Lieferung von 100 Euro, es sei denn, der Aktienkurs fällt auf oder unter 1 Euro. Ein solch bedingtes Ereignis liegt außerhalb der Kontrolle des Unternehmens. Folglich wird die Zahlungsverpflichtung über 100 Euro aufgrund der Betragsbedingung als **finanzielle Verbindlichkeit** eingestuft.

Bei der Ermittlung der Fremdkapitalkomponente berücksichtigt das Unternehmen die Unsicherheit nicht, die sich aus der Konditionalität, d.h. der Wahrscheinlichkeit, dass der Aktienkurs unter 1 Euro fällt.

Nachdem die Fremdkapitalkomponente identifiziert ist, klassifiziert das Unternehmen die **verbleibenden Rechte und Pflichten**.

Im Beispiel liegt diesbezüglich eine Verpflichtung zum Tausch der finanziellen Verbindlichkeit gegen ein Eigenkapitalinstrument vor. Die Auswirkung jeglicher Konditionalität in der Art der Erfüllung ist Teil dieser Umtauschverpflichtung, d.h. **Teil des Derivats**. Die Nichtberücksichtigung der Konditionalität in der finanziellen Verbindlichkeit bewirkt, dass die finanzielle Verbindlichkeit für die Verpflichtung aus einem Terminkontrakt, z.B. einem verpflichtenden Aktienrückwerb, und für die ansonsten identische Verpflichtung aus einer geschriebenen Option, z.B. einer geschriebenen Put-Option auf eigene Aktien, in gleicher Weise bilanziert wird.

NCI-Puts unter IAS 32 bereits länger in Diskussion

Die Bilanzierung von Verpflichtungen zum Kauf von Eigenkapitalinstrumenten gegenüber nicht-beherrschenden Gesellschaftern ist unter IAS 32 bereits seit mehreren Jahren in Diskussion. Infolge von Eingaben beim Interpretationsgremium der IFRS-Stiftung (IFRS Interpretations Committee, IFRS IC) wurde in 2010 ein Projekt zur Bilanzierung von Änderungen im Buchwert einer finanziellen Verbindlichkeit für eine Put-Option auf einen nicht-beherrschenden Anteil auf die IFRS IC-Agenda genommen, dem 2012 die Veröffentlichung eines Interpretationsentwurfes folgte. Dieser wurde nicht finalisiert, sondern das Projekt wurde in 2013 in ein IASB-Projekt zur Änderung von IAS 32 umgewandelt. 2014 wurde dieses eigenständige Projekt jedoch zu Gunsten des Forschungsprojektes zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften aufgegeben.

Die **Bilanzierung von NCI-Puts** wird wie folgt vorgeschlagen:

- a. Ansatz einer Fremdkapitalkomponente zum Rückzahlungsbetrag (Folgebewertung erfolgt nach IFRS 9)
- b. Ausbuchung der zugehörigen nicht-beherrschenden Anteile mit dem beizulegenden Zeitwert der Stammaktien des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt der Ausgabe der NCI-Puts

Beobachtung

Die Ausbuchung von Anteilen soll unabhängig davon erfolgen, ob die Anteile der nicht-beherrschenden Gesellschaften bereits wirtschaftlich zugegangen sind („present access“).

- c. Erfassung einer Eigenkapitalkomponente für die geschriebene Kaufoption auf die Anteile des Tochterunternehmens

Dieses Vorgehen soll am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel: Geschriebene Put-Option

Wenn ein Unternehmen eine geschriebene Put-Option mit einem Ausübungspreis von 110 Euro auf 100 Stammaktien des Unternehmens ausgibt und 10 Euro als Optionsprämie erhält, würde die Bilanzierung wie folgt aussehen:

- Passivierung einer finanziellen Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts von 110 Euro, dem Ausübungspreis der Put-Option
- Ausbuchung von 100 Stammaktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der geschriebenen Put-Option zum beizulegenden Zeitwert
- Die verbleibenden Rechte und Pflichten (die Differenz zwischen der Summe der Beträge von a. und b. und 10 Euro der für die geschriebene Put-Option erhaltenen Prämie) würden die Option des Inhabers darstellen, auf sein Recht auf Ausübung der unter a. ausgewiesenen Verkaufsoption zu verzichten und 110 Euro im Austausch für die 100 ausstehenden Stammaktien zu erhalten.

Eine solche Option ist vergleichbar mit einer geschriebenen Kaufoption („written call option“) oder der Wandlungsoption in einer Wandelanleihe. Ein Unternehmen würde diese derivative Komponente als finanziellen Vermögenswert, finanzielle Verbindlichkeit oder als derivatives Eigenkapitalinstrument klassifizieren.

Exemplarische Klassifizierungsergebnisse – Gegenüberstellung Diskussionspapier und IAS 32

Finanzinstrument	Diskussionspapier	IAS 32
Zusammengesetztes Finanzinstrument mit derivativer Komponente		
Wandelanleihe (Laufzeit: vier Jahre); Rückzahlung eines festen Fremdwährungsbetrags oder nach Wahl des Anleihegläubigers wandelbar in eine feste Anzahl von Stammaktien	Finanzielle Verbindlichkeit	Finanzielle Verbindlichkeit
	Beurteilung: Betragsbedingung ist erfüllt, da Nettobetrag des Derivats durch Fremdwährungsvariable beeinflusst wird	Beurteilung: „Fixed for fixed“-Bedingung nicht erfüllt
	Keine Eigenkapitalkomponente	Keine Eigenkapitalkomponente
Fortsetzung nächste Seite		

Exemplarische Klassifizierungsergebnisse – Gegenüberstellung Diskussionspapier und IAS 32

Finanzinstrument	Diskussionspapier	IAS 32
Rückkaufverpflichtungen		
Geschriebene Option auf a. eine festgelegte Anzahl von Stammaktien zu erhalten/zu löschen/umzuwandeln und b. in vier Jahren einen festen Geldbetrag zu liefern	Finanzielle Verbindlichkeit	Finanzielle Verbindlichkeit
	Verpflichtung zur Zahlung eines festen Geldbetrags in vier Jahren, somit Betragsbedingung erfüllt	Passivierung Barwert des Rückzahlungs Betrags (d.h. Verpflichtung zur Zahlung eines festen Betrags in vier Jahren) und Umgliederung aus dem Eigenkapital
	Eigenkapitalkomponente	
	Verpflichtung zum Umtausch eines festen Geldbetrags für die Lieferung der festen Anzahl von Stammaktien nach Wahl des Optionsinhabers und das Recht auf beliebige Dividendenzahlungen für vier Jahre, somit Betragsbedingung nicht erfüllt.	

Zu berücksichtigende Merkmale und Eigenschaften

Nach vorläufiger Auffassung des IASB hat ein Unternehmen den vorgeschlagenen Ansatz auf Rechte und Pflichten anzuwenden, die sich aus den Vertragsbedingungen eines Finanzinstruments ergeben. Dies beinhaltet auch solche Verpflichtungen, die indirekt durch die Vertragsbedingungen begründet werden („indirect obligations“).

Rechte und Pflichten, die sich aus **gesetzlichen Anforderungen** ergeben, sind nach Auffassung des IASB hingegen kein Bestandteil der Vertragsbedingungen und sind folglich nicht zu berücksichtigen. Auf Basis der Antworten zum Diskussionspapier plant der IASB eine Überprüfung, ob gegebenenfalls Maßnahmen zur Bilanzierung von Rechten und Pflichten aus gesetzlichen Anforderungen, z.B. im Falle von Pflichtangeboten oder regulatorischen Instrumenten, ergriffen werden sollen.

Wirtschaftliche Zwänge („**economic compulsion**“), die die Entscheidung des Emittenten, seine Rechte auszuüben, beeinflussen könnten, sollen bei der Einstufung eines Finanzinstruments als Eigen- oder Fremdkapitalinstrument – unverändert zur bisherigen Praxis – nicht berücksichtigt werden.

Ausweis in der Bilanz und GuV

Ausweis von Eigenkapitalinstrumenten

Nähere Informationen über die verschiedenen Merkmale der Eigenkapitalinstrumente innewohnenden Rechte und Pflichten wären für Abschlussadressaten nach Ansicht des IASB nützlich. Dies betrifft z.B. die Priorität bei Liquidation, Dividendenbeschränkungen oder Rückkäufe.

Ausweis von finanziellen Verbindlichkeiten

Nach vorläufiger Auffassung des IASB sollte ein Unternehmen zur Erleichterung der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und der Rendite sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) detailliertere Aufgliederungen als bisher vornehmen.

In der Bilanz sollen finanzielle Verbindlichkeiten und derivative Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die die Betragsbedingung erfüllen, von denen gesondert ausgewiesen werden, die die Betragsbedingung nicht erfüllen.

Ferner sollen Eigen- und Fremdkapitalinstrumente entsprechend ihres Rangs in der Bilanz ausgewiesen oder diese Informationen zumindest im Anhang angegeben werden. Erfolgt die Gliederung der Bilanz nach Fristigkeit, so kann eine Ordnung innerhalb der Fristigkeit gemäß des Ranges erfolgen. Andernfalls sollen die Informationen im Anhang angegeben werden.

Grundsätzlich folgt der Ausweis von **Aufwendungen und Erträgen** dem Bilanzausweis. Somit berühren weiterhin Eigenkapitalinstrumente nicht die GuV. Die Erfassung von **Erträgen und Aufwendungen** aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten hängt hingegen davon ab, wie diese nach IFRS 9 bewertet und bilanziert werden.

Das Diskussionspapier enthält einen Vorschlag, Erträge und Aufwendungen aus bestimmten finanziellen Verbindlichkeiten und Derivaten gesondert im OCI auszuweisen. Die im OCI ausgewiesenen Beträge sind nicht nachträglich in die GuV umzugliedern (kein „Recycling“). Dies betrifft

- finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen die Zeitpunktbedingung erfüllt ist, nicht aber die Betragsbedingung (abhängige Variable), z.B. ein Genussrecht, das für eine bestimmte Zeit einen Anteil am Jahresüberschuss gewährt;
- Derivate ohne unabhängige Variable, z.B. ein Wandlungsrecht;
- teilweise unabhängige Derivate, z.B. ein Eigenkapitalderivat, das auf fremde Währung lautet.

Für den gesonderten Ausweis von Erträgen und Aufwendungen schlägt der IASB zwei Ansätze vor: den Disaggregationsansatz („disaggregation approach“) und den kriterienbasierten Ansatz („criteria-based approach“). Eine Unterscheidung in diese beiden Ansätze ist nach Ansicht des IASB nur **bei teilweise unabhängigen Derivaten** (siehe Seite 8) von Relevanz.

Gesonderter Ausweis von Erträgen und Aufwendungen im OCI von finanziellen Verbindlichkeiten, die von wirtschaftlichen Ressourcen abhängig sind

Bei Anwendung des **Disaggregationsansatzes** würde ein Unternehmen zu Ausweiszwecken Erträge und Aufwendungen wie folgt aufteilen:

- Erträge und Aufwendungen, die sich aus der Wirkung abhängiger Variablen ergeben.
Diese unterliegen einem gesonderten Ausweis
- Erträge und Aufwendungen, die sich aus der Wirkung unabhängiger Variablen ergeben.

Bei Anwendung des **kriterienbasierten Ansatzes** würde ein Unternehmen die Ausweisanforderungen auf die gesamten Erträge und Aufwendungen anwenden, und zwar unabhängig davon, ob diese sich aus abhängigen oder unabhängigen Variablen ergeben. Dies betrifft jedoch nur solche Instrumente, die bestimmte Kriterien erfüllen.

Insgesamt sollen demnach Erträge und Aufwendungen, die von den wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens abhängen, gesondert im OCI ausgewiesen werden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorgeschlagenen Änderungen zum Ausweis von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten im Überblick dar:

Vorgeschlagene Änderungen des Ausweises in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung

	Eigen- und Fremdkapitalinstrumente je nach Klassifizierung			
Ausweis	Eigenkapitalinstrumente	Finanzielle Verbindlichkeiten mit abhängiger Variable	Derivate ohne unabhängige Variable	Teilweise unabhängige Derivate
Gesonderter Ausweis in der Bilanz	Ja	Ja	Ja	Ja
Bewertungskategorie	keine	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9: „fair value through profit and loss“, FVTPL)		
Gesonderter Erfolgsausweis	keiner	Ja, OCI	Ja, OCI	Ja, OCI bzw. OCI und GuV

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Nach vorläufiger Auffassung des IASB sollen die nach IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** geforderten Informationen dahingehend verbessert werden, dass das gesamte Eigenkapital und die Eigenkapitalveränderungen zwischen Stammaktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten aufgeteilt dargestellt werden. Insbesondere die Ausweitung der Zuordnung des Gesamtergebnisses zu anderen Eigenkapitalinstrumenten würde die Information über die Auswirkungen unterschiedlicher Merkmale von Eigenkapitalinstrumenten auf die Renditeverteilung zwischen den Eigenkapitalinstrumenten verbessern.

Die Zuordnung des Gesamtergebnisses für nicht-derivative Eigenkapitalinstrumente soll auf den bestehenden Anforderungen in IAS 33 **Ergebnis je Aktie** basieren. Bei Anwendung von IAS 33 wird das verwässerte Ergebnis je Aktie berechnet, indem das unverwässerte Ergebnis je Aktie um die Auswirkungen aller verwässernden potenziellen Stammaktien angepasst wird. IAS 33 verlangt jedoch nur begrenzte Informationen über verschiedene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens. So gibt es keine spezifische Anforderung, die Auswirkungen von Optionen anzugeben, die einer Verwässerung entgegenwirken. Gemäß IAS 33 wirken geschriebene Optionen, die aus dem Geld sind, und alle gekauften Optionen verwässernd.

Hinsichtlich der Ergebnisverteilung für Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente hat der IASB drei Ansätze vorgeschlagen, jedoch keine vorläufige Meinung über einen bevorzugten Ansatz geäußert. Die Zuordnung des Gesamtergebnisses unter Anwendung der vorgeschlagenen Ansätze kommt einer (indirekten) Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten nahe.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vorschläge zur Verteilung von Gesamtergebnis und OCI auf derivative Eigenkapitalinstrumente:

Ansatz	Beizulegender Zeitwert- Ansatz („full fair value approach“)	Periodendurch- schnittsansatz („average-of- period approach“)	Periodenen- denansatz („end-of-period approach“)
Vorgehen zur Verteilung von Gesamtergeb- nis und OCI zu derivativen Eigenkapital- instrumenten	Verteilung ent- sprechend der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, Rest würde Stammak- tien zugerechnet	Verteilung entsprechend relativer beizule- gender Zeitwerte während der Periode	Indirekte Vertei- lung: entspre- chend relativen beizulegenden Zeitwerten am Periodenende

Anhangangaben

Abschlussadressaten haben immer wieder gefordert, dass die Abschlussersteller mehr Informationen über Eigenkapitalinstrumente und über den Rang von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten bei der Liquidation liefern sollten. Infolgedessen sollen die Angaben zu deren Eigenschaften um folgende Informationen erweitert werden:

- Vertragsbedingungen und Konditionen
- Möglicher Verwässerungseffekt
- Rang bei Liquidation

Zusätzliche Informationen über **Vertragsbedingungen und Konditionen** von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten, die sich auf die Höhe und den Zeitpunkt von Zahlungen auswirken können, sollen bereitgestellt werden. Solche Informationen können beispielsweise Bedingungen umfassen, die für die Ermittlung des Erfüllungsbetrags relevant sind, wie Nominalbetrag, vereinbarter Zinssatz und ob und wie der Erfüllungsbetrag von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens (z.B. Indexierung auf den Aktienkurs) und der Auswirkung von Optionen und Eventualverbindlichkeiten abhängt. Die Angaben sollen gebündelt an einer Stelle im Anhang erfolgen.

Aufgrund der bisher unter Anwendung von IAS 1 und IAS 33 als nicht ausreichend beurteilten bereitgestellten Informationen zur **potenziellen Verwässerung von Stammaktien**, ist der IASB der Ansicht, dass zusätzliche Angaben erforderlich sind, um die Verteilung des Unternehmenserfolgs („returns“) auf die Stammaktien, die Finanzierung der Unternehmenstätigkeit und der zukünftigen Entwicklung der Kapitalstruktur besser zu verstehen. Die zusätzlich anzugebenden Informationen umfassen z.B. alle Finanzinstrumente, die einen potenziellen Verwässerungseffekt aufweisen mit ihren jeweiligen Eigenschaften sowie eine Überleitung der Veränderungen der Anzahl der ausstehenden Stammaktien und der maximalen Anzahl zusätzlicher potenzieller Stammaktien, die während der Berichtsperiode ausgegeben werden könnten. Nach Ansicht des IASB sind die zusätzlichen Angaben eine sinnvolle Ergänzung zu den oben dargestellten Vorschlägen zur Verteilung von Gesamtergebnis und OCI auf derivative Eigenkapitalinstrumente (Erweiterung Eigenkapitalveränderungsrechnung).

Informationen über den **Rang von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten bei Liquidation** würden den Nutzern von Abschlüssen eine detailliertere Beurteilung der Zahlungs- und Renditefähigkeit des Unternehmens ermöglichen, um beispielsweise zu analysieren, wie etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge an wirtschaftlichen Ressourcen auf die einzelnen Verpflichtungen des Unternehmens verteilt werden (sog. Wasserfall-Prinzip). Zur Angabe der Kapitalstruktur des Unternehmens wird eine tabellarische Darstellung vorgeschlagen, sofern eine Darstellung des Rangs bei Liquidation nicht in der Bilanz erfolgt. Zur Analyse des Rangs von Finanzinstrumenten sind die zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Konditionen in den Angaben darzustellen.

Erweiterte Angaben
sollen detaillierte
Informationen über den
Rang von Eigen- und
Fremdkapitalinstrumenten
liefern

Beobachtung

Nach Ansicht des IASB hat die Umsetzung der Vorschläge zu Ausweis und Offenlegung von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten einen größeren Einfluss auf Unternehmen und Abschlussadressaten als die Umsetzung des vorgeschlagenen Ansatzes zur Abgrenzung an sich, da bislang unter bestehenden IFRS insbesondere nur wenige Informationen zu eigenen Eigenkapitalinstrumenten eines Unternehmens anzugeben sind.

Informationen über relevante Unterscheidungen zwischen Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten würden jedoch die Qualität der Abschlüsse erhöhen sowie Abschlussadressaten bei der Beurteilung, ob das Unternehmen seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, unterstützen.

Diskutierte alternative Ansätze zur Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung

Vom IASB wurden zwei alternative Ansätze zur Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung diskutiert, die jeweils nur eine Abgrenzungsbedingung des vorgeschlagenen bevorzugten Ansatzes beinhalten:

Ansatz A	Ansatz B
Klassifizierung nur danach, ob eine Verpflichtung zur Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen zu einem anderen Zeitpunkt als bei der Liquidation besteht	Klassifizierung nur danach, ob die bestehende Verpflichtung unabhängig von den wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens ist
>> Nur Zeitpunktbedingung	>> Nur Betragsbedingung

Bei Anwendung von Ansatz A werden z.B. Verpflichtungen nicht als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert, die das Unternehmen durch Übertragung anderer Eigenkapitalforderungen begleichen kann, für die das Unternehmen das unbedingte Recht hat, die Zahlung bis zur Liquidation aufzuschieben – unabhängig davon, wie die Höhe der Verpflichtung bestimmt wird. So würde bei Anwendung des Ansatzes A beispielsweise ein zum beizulegenden Zeitwert kündbarer Anteil als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft.

Im Gegensatz dazu werden bei Anwendung von Ansatz B bestehende Verpflichtungen nicht als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert, die von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens abhängen – selbst wenn das Unternehmen verpflichtet ist, die Verpflichtung durch Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen zu einem anderen Zeitpunkt als bei der Liquidation zu begleichen. Beispielsweise führt die Anwendung des Ansatzes B auf eine unkündbare, aber kumulierende Vorzugsaktie zu einer finanziellen Verbindlichkeit.

Wie es weitergeht

Im Diskussionspapier werden insgesamt elf Fragen aufgeworfen, zu denen der IASB spätestens bis zum 7. Januar 2019 Rückmeldung erbittet.

Die im Diskussionspapier dargelegten Sichtweisen sind als vorläufig anzusehen. Ziel ist es, aufgrund der Stellungnahmen den IASB bei der Entscheidung zu unterstützen, ob er ein Projekt in sein Arbeitsprogramm zur Änderung bzw. Ablösung von IAS 32 aufnehmen sollte, das auf den Vorschlägen des Diskussionspapiers beruht. Der IASB weist darauf hin, dass sich daraus Folgeänderungen auf das Rahmenkonzept 2018 und andere IFRS, wie z.B. IFRS 2, IFRS 9 oder IAS 33 ergeben können.

Darüber hinaus ist die interessierte Öffentlichkeit dazu aufgerufen, weitere Aspekte zur Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten in die Diskussion einzubringen.

Die Antworten zum
Diskussionspapier
entscheiden über
weiteren Projektverlauf

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Tina Ploog

Tel: +49 (0)69 75695 6918

tploog@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 264.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 07/2018